

Begründung:

Die Stadt Emden ist Gesellschafterin einer Vielzahl von Gesellschaften in der Rechtsform des privaten Rechts. Entsprechend § 138 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz werden „die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, von der Vertretung gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.“

Die Gesellschaften erstellen jährlich für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan, der in den Organen der Gesellschaft beschlossen wird. Notwendige Kreditaufnahmen der Gesellschaft sind im Wirtschaftsplan darzustellen. Laut § 138 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz dürfen „die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ einer Gesellschaft, bei der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt, der Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten nur mit Genehmigung der Vertretung zustimmen.“

Aus dem beigefügten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich, dass die Stadtwerke Emden GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Kreditaufnahme von 24 Mio. € planen.

Ein Mitwirkungsverbot gemäß § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz besteht nicht.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Genehmigung der Kreditaufnahme ist eine Verwaltungsentscheidung, die als solche den Demografieprozess nicht berührt.

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Emden GmbH